



Gebührenreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur

vom 16. April 2008 (Stand 1. Februar 2015)

Gestützt auf Art. 14 der Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur durch Dritte vom 29. Oktober 2007 erlässt der Stadtrat von Winterthur das nachstehende Gebührenreglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Gebühren für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur, insbesondere für die Schulanlagen, Kindergärten, Sportplätze, Fussballplätze, das Stadion Schützenwiese, den Reitplatz, den Sportpark Deutweg, die Eishalle Deutweg, das Hallen- und Freibad Geiselweid, die Quartierbäder und die städtischen Kleinhallenbäder. *

² ... *

³ Die städtischen Tarife finden nach Möglichkeit in den von der Stadt subventionierten oder dazu gemieteten Anlagen sinngemäss Anwendung. *

Art. 2 Alterskategorien für Einzeleintritte und Sportpass

¹ Die Alterskategorien richten sich nach dem Geburtsdatum. Es werden die folgenden Kategorien geführt:

a. * Einzeleintritte:

1. Kleinkinder bis zum 6. Geburtstag,
2. Kinder ab dem 6. Geburtstag bis zum 16. Geburtstag,
3. Jugendliche ab dem 16. Geburtstag und Erwachsene.

b. * Sportpass:

1. Kleinkinder bis zum 6. Geburtstag,
2. Kinder ab dem 6. Geburtstag bis zum 16. Geburtstag,
3. Jugendliche ab dem 16. Geburtstag bis zum 25. Geburtstag,
4. Erwachsene ab dem 25. Geburtstag.

Art. 2a * Normtarife

¹ Die Gebühren in den Anhängen 1 und 2 stellen den Normtarif dar.

Art. 3 Kinder und Jugendliche

¹ Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr, organisiert in einem Winterthurer Verein, werden für die Benützung der Schul- und Sportanlagen im Sinne des Vereinszwecks die Gebühren erlassen. *

² Üben sie eine Nutzung aus, die nicht dem Vereinszweck entspricht oder sind sie nicht als Verein organisiert, gelten die Normaltarife. *

³ Für Vereine und Gruppen von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die mehrheitlich Wohnsitz ausserhalb der Stadt Winterthur haben, wird das 1.5-fache des Normtarifs verrechnet. *

⁴ Von dieser Regelung ausgenommen sind Nutzungen von Kleinhallenbädern, Einzeleintritte und Sportpässe. *

Art. 4 Schulen und Gruppen

¹ Für die Benützung der Schul- und Sportanlagen durch die Volksschule, die familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen und Spielgruppen der Stadt Winterthur werden mit Ausnahme der Schwimmbäder und der Eishalle Deutweg keine Gebühren erhoben. *

² Die Gebühren für Gruppen für die Schwimmbäder und die Eishalle Deutweg werden vom Departement Schule und Sport festgelegt. *

Art. 5 * Kantonale Schulen, Hochschulen und Privatschulen

¹ Bei den kantonalen Schulen, den Hochschulen und den vom Steueramt als «gemeinnützig» anerkannten Privatschulen wird für die Benützung von Turnhallen und Aussenanlagen im obligatorischen Sportunterricht das 1.5-fache des Normtarifs verrechnet.

² Bei nicht-obligatorischen Sportanlässen dieser Schulen gilt der Normtarif.

Art. 6 * Vereine und lose Personengruppen ab 20. Altersjahr

¹ Die Gebühren im Anhang 1 und 2 stellen den Normtarif dar und gelten grundsätzlich für die Nutzung der Schul- und Sportanlagen durch die Winterthurer Vereine (mit Mitgliedern ab dem 20. Altersjahr) im Sinne ihres Vereinszweckes.

² Für die Nutzung der Schul- und Sportanlagen durch Winterthurer Vereine, welche nicht mit dem Vereinszweck übereinstimmt, wird das 1.5-fache des Normtarifs verrechnet.

³ Für Vereine von ausserhalb der Stadt Winterthur wird das 2-fache des Normtarifs verrechnet.

⁴ Für lose Personengruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, bei denen die Mehrheit in Winterthur wohnhaft ist, wird das 1.5-fache des Normtarifs verrechnet.

⁵ Für lose Personengruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, bei denen die Mehrheit nicht in Winterthur wohnhaft ist, wird das 2-fache des Normtarifs verrechnet.

Art. 6a * Nebendienstleistungen

¹ Die Tarife für die Nebendienstleistungen und spezielle Infrastruktur werden vom Departement Schule und Sport festgelegt.

Art. 7 * Kommerzielle Nutzung

¹ Für eine kommerzielle Nutzung mit Kindern oder Erwachsenen wird das 3-fache des Normtarifs verrechnet.

² In ausserordentlichen Situationen kann das Departement Schule und Sport diese Ansätze zur wirtschaftlicheren Auslastung der Anlagen, zum Zweck der Sportförderung oder im Interesse der Öffentlichkeit erhöhen oder reduzieren.

Art. 8 Belegung und Zeiteinheiten *

¹ Terminliche Belegungen sind Reservationen, die in der Regel einmalig, für eine definierte Zeiteinheit und für ein festgelegtes Datum getätigt werden. *

² Periodische Belegungen(Dauerbelegungen) sind Reservationen, die wiederkehrend für eine bestimmte Zeiteinheit während einer gewissen Zeitdauer gelten. *

³ Für die Ermittlung der Benützung wird in der Regel jede angebrochene Zeiteinheit (80 oder 90 Minuten) in Rechnung gestellt.

⁴ Dauerbelegungen sind in der Regel nur für ein ganzes Jahr, eine Sommersaison (01.04.bis 30.09.) oder eine Wintersaison (01.10. bis 31.03.) möglich. Saisonmieten werden anteilmässig verrechnet.

⁵ Ist bei einer Dauerbelegung während den regulären Benützungszeiten aufgrund von höherer Gewalt oder einer höherrangigen Nutzung die Benützung mehr als zweimal nicht möglich, so wird die Benützungsgebühr anteilmässig reduziert.

Art. 9 Gebührenreduktion

¹ Das Departement Schule und Sport ist berechtigt, als Massnahme zur Verkaufsförderung die Eintritts- und Benutzungspreise temporär herabzusetzen oder zu erlassen.

² Über Sonderfälle, welche durch das vorliegende Reglement nicht geregelt sind, und über Reduktionen bei Eigenleistungen entscheidet das Departement Schule und Sport.

Art. 10 Zusätzliche Gebühren

¹ Die Gebühr für ausserordentliche Aufwendungen gemäss Art. 18 der Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur durch Dritte beträgt Fr. 80.– pro Stunde. *

² Das Beheben von Schäden wird nach Aufwand verrechnet.

Art. 10a * Ausserordentliche Benützung von Anlagen an Feiertagen und / oder Ferien

¹ Die Nutzung der Schul- und Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien richtet sich nach den Vorschriften des Betriebsreglements für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur.

² Zusätzliche Belegungen von periodisch Nutzenden während der Weihnachtsferien und/oder Feiertagen werden als terminliche Belegungen zusätzlich in Rechnung gestellt.

³ Terminliche Belegungen von nicht periodisch Nutzenden während der Weihnachtsferien und/oder Feiertagen werden mindestens mit dem Faktor 1,5 des Normtarifs in Rechnung gestellt.

⁴ Zusätzliche Belegungen während der Weihnachtsferien und / oder Feiertagen werden auch für normalerweise kostenlose Nutzungen als terminliche Belegungen zusätzlich in Rechnung gestellt. In diesen Fällen wird der Normtarif verrechnet.

⁵ Die Reinigungsverantwortung kann während der Weihnachts- und Sommerferien teilweise den Nutzern übertragen werden, um den Reinigungsaufwand der Hauswartungen zu reduzieren.

Art. 11 Rücktritt

¹ Bei Rücktritten von terminlichen Belegungen wird bei Mitteilung weniger als fünf Arbeitstage vor dem Veranstaltungstermin die volle Höhe der Benützungsgebühr verrechnet. Handelt es sich um eine kostenlose terminliche Belegung werden Fr. 80.– Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt.

² Bei der Nicht-Nutzung von einer periodischen Belegung an Wochenenden sowie Feiertagen sind die Nutzenden verpflichtet, die verantwortliche Anlageperson mindestens fünf Arbeitstage im Voraus zu informieren. Ansonsten kann eine Umtriebsentschädigung von Fr. 80.– in Rechnung gestellt werden. *

³ Bei terminlichen Belegungen, für welche das Sportamt eine Nutzungsbewilligung ausstellt, gelten die vereinbarten Rücktrittsbedingungen. In der Regel schulden die Gesuchsteller bei einem Rücktritt weniger als 30 Tage vor der Veranstaltung die volle Höhe der Benützungsgebühr. *

Art. 11a * Rechnungsstellung

¹ Dauerbelegungen werden in der Regel jährlich für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember, bzw. bei kürzerer Belegung anteilmässig, in Rechnung gestellt. Das Departement Schule und Sport stellt die Rechnung Mitte des laufenden Jahres aus.

² Terminliche Belegungen werden in der Regel im auf die Belegung folgenden Monat vom Departement Schule und Sport in Rechnung gestellt.

³ Das Departement Schule und Sport kann in begründeten Fällen, insbesondere wenn frühere Rechnungen für terminliche oder periodische Belegungen nicht fristgerecht bezahlt wurden, eine Vorauszahlung der gesamten Nutzungsgebühr verlangen.

2 Besondere Bestimmungen

Art. 12 Schulanlagen

¹ Die Gebührenansätze für die Benützung der Schulanlagen werden im Anhang 1 festgelegt. *

Art. 13 Sportanlagen

¹ Die Gebührenansätze für die Benutzung der städtischen Sportanlagen werden im Anhang 2 festgelegt. *

Art. 13a * Parkieren auf Schul- und Sportanlagen

¹ Das Parkieren von Motorwagen auf Schul- und Sportanlagen ist täglich während 24 Std. gebührenpflichtig.

² Die Benutzungsgebühr beträgt 1 Franken pro Stunde.

³ Während der Dauer des Besuchs, des Güterumschlags oder Arbeitsverrichtung in der Schul- und Sportanlage sind Gehbehinderte, Lieferanten und Handwerker von der Gebührenpflicht befreit.

⁴ Das Departement Schule und Sport kann für Gruppen und Vereine Reduktionen vorsehen sowie mit Veranstaltern Pauschalen vereinbaren.

⁵ Mitarbeitende und Lehrpersonen, welche für die jeweilige Schul- und Sportanlage über keine gültige Parkplatzbewilligung gemäss Parkplatz-Reglement für das Personal der Stadt Winterthur verfügen, müssen die Gebühr gemäss Abs. 2 entrichten.

⁶ Bei Missachtung der Benutzungsregelung gemäss Abs. 1 bis 5 ist eine Umtriebsentschädigung von 50 Franken zu bezahlen.

⁷ Dem Departement Schule und Sport obliegt die Kontrolle der Massnahmen; es kann diese Aufgabe an Dritte delegieren.

Art. 14 Einzeleintritte

¹ Die Gebührenansätze für die Einzeleintritte in die Bäder und die Eishalle werden im Anhang 3 festgelegt. *

Art. 15 Sportpass

¹ Der Sportpass ist ein Abonnement für Einzelpersonen, Familien oder Firmen, welches den Eintritt für die Bäder und die Eishalle sowie weitere Angebote umfasst.

² Der Stadtrat schliesst mit Privaten oder anderen Gemeinwesen Verträge für eine Ausweitung des Angebots ab.

³ Die Tarife werden im Anhang 4 festgelegt. *

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das vorliegende Reglement wird auf den 1. August 2008 in Kraft gesetzt.

² Die nachstehenden Erlasse treten auf denselben Zeitpunkt ausser Kraft:

- a. Reglement über die Gebühren für die Benützung von Schulhäusern, Turnhallen und Spielplätzen durch Vereine und Private vom 12. Januar 1994;
- b. Gebührenordnung für die städtischen Fussballanlagen und den Reitplatz vom 30. Juni 2004;
- c. Gebührenordnung für den Turn- und Sportplatz Deutweg vom 30. Juni 2004;
- d. SRB-Nr. 2004-1453 vom 30. Juni 2004 betreffend die Gebühren für die Benützung der Schulschwimmanlagen Wülflingerstrasse und Michaelschule.

Art. 17 * Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Der II. Nachtrag des vorliegenden Reglements (03.04.2013) wird mit Ausnahme der Art. 2a–13 und der Anhänge 1 und 2 auf den 1. Mai 2013 in Kraft gesetzt.

² Die Art. 2a–13 und die Anhänge 1 und 2 treten auf den Beginn des Schuljahres 2013/14 (1. August 2013) in Kraft.

Anhänge

- Anhang 1: Schulanlagen
- Anhang 2: Sportanlagen
- Anhang 3: Einzeleintritte für Sportanlagen
- Anhang 4: Sportpass-Tarife

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
16.04.2008	01.08.2008	Erlass	Erstfassung	-
15.12.2010	01.01.2011	Anhang 4	Inhalt geändert	-
03.04.2013	01.05.2013	Art. 1 Abs. 1	geändert	-
03.04.2013	01.05.2013	Art. 1 Abs. 2	aufgehoben	-
03.04.2013	01.05.2013	Art. 1 Abs. 3	geändert	-
03.04.2013	01.05.2013	Art. 2 Abs. 1, a.	geändert	-
03.04.2013	01.05.2013	Art. 2 Abs. 1, b.	geändert	-
03.04.2013	01.08.2013	Art. 2a	eingefügt	-
03.04.2013	01.08.2013	Art. 3 Abs. 1	geändert	-
03.04.2013	01.08.2013	Art. 3 Abs. 2	geändert	-
03.04.2013	01.08.2013	Art. 3 Abs. 3	geändert	-
03.04.2013	01.08.2013	Art. 3 Abs. 4	geändert	-
03.04.2013	01.08.2013	Art. 4 Abs. 1	geändert	-
03.04.2013	01.08.2013	Art. 4 Abs. 2	geändert	-
03.04.2013	01.08.2013	Art. 5	totalrevidiert	-
03.04.2013	01.08.2013	Art. 6	totalrevidiert	-
03.04.2013	01.08.2013	Art. 6a	eingefügt	-
03.04.2013	01.08.2013	Art. 7	totalrevidiert	-
03.04.2013	01.08.2013	Art. 8	Titel geändert	-
03.04.2013	01.08.2013	Art. 8 Abs. 1	geändert	-
03.04.2013	01.08.2013	Art. 8 Abs. 2	geändert	-
03.04.2013	01.08.2013	Art. 10 Abs. 1	geändert	-
03.04.2013	01.08.2013	Art. 10a	eingefügt	-
03.04.2013	01.08.2013	Art. 11 Abs. 2	geändert	-
03.04.2013	01.08.2013	Art. 11 Abs. 3	geändert	-
03.04.2013	01.08.2013	Art. 11a	eingefügt	-
03.04.2013	01.08.2013	Art. 12 Abs. 1	geändert	-
03.04.2013	01.08.2013	Art. 13 Abs. 1	geändert	-
03.04.2013	01.05.2013	Art. 14 Abs. 1	geändert	-
03.04.2013	01.05.2013	Art. 15 Abs. 3	geändert	-
03.04.2013	01.05.2013	Art. 17	eingefügt	-
03.04.2013	01.08.2013	Anhang 1	Inhalt geändert	-

4.6-1.2

Stadt Winterthur

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
03.04.2013	01.08.2013	Anhang 2	Inhalt geändert	-
03.04.2013	01.05.2013	Anhang 3	Inhalt geändert	-
03.04.2013	01.05.2014	Anhang 4	Inhalt geändert	-
03.04.2013	01.05.2013	Anhang 4	Inhalt geändert	-
05.11.2014	01.02.2015	Art. 13a	eingefügt	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	16.04.2008	01.08.2008	Erstfassung	-
Art. 1 Abs. 1	03.04.2013	01.05.2013	geändert	-
Art. 1 Abs. 2	03.04.2013	01.05.2013	aufgehoben	-
Art. 1 Abs. 3	03.04.2013	01.05.2013	geändert	-
Art. 2 Abs. 1, a.	03.04.2013	01.05.2013	geändert	-
Art. 2 Abs. 1, b.	03.04.2013	01.05.2013	geändert	-
Art. 2a	03.04.2013	01.08.2013	eingefügt	-
Art. 3 Abs. 1	03.04.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 3 Abs. 2	03.04.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 3 Abs. 3	03.04.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 3 Abs. 4	03.04.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 4 Abs. 1	03.04.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 4 Abs. 2	03.04.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 5	03.04.2013	01.08.2013	totalrevidiert	-
Art. 6	03.04.2013	01.08.2013	totalrevidiert	-
Art. 6a	03.04.2013	01.08.2013	eingefügt	-
Art. 7	03.04.2013	01.08.2013	totalrevidiert	-
Art. 8	03.04.2013	01.08.2013	Titel geändert	-
Art. 8 Abs. 1	03.04.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 8 Abs. 2	03.04.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 10 Abs. 1	03.04.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 10a	03.04.2013	01.08.2013	eingefügt	-
Art. 11 Abs. 2	03.04.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 11 Abs. 3	03.04.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 11a	03.04.2013	01.08.2013	eingefügt	-
Art. 12 Abs. 1	03.04.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 13 Abs. 1	03.04.2013	01.08.2013	geändert	-
Art. 13a	05.11.2014	01.02.2015	eingefügt	-
Art. 14 Abs. 1	03.04.2013	01.05.2013	geändert	-
Art. 15 Abs. 3	03.04.2013	01.05.2013	geändert	-
Art. 17	03.04.2013	01.05.2013	eingefügt	-
Anhang 1	03.04.2013	01.08.2013	Inhalt geändert	-

4.6-1.2

Stadt Winterthur

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Anhang 2	03.04.2013	01.08.2013	Inhalt geändert	-
Anhang 3	03.04.2013	01.05.2013	Inhalt geändert	-
Anhang 4	15.12.2010	01.01.2011	Inhalt geändert	-
Anhang 4	03.04.2013	01.05.2013	Inhalt geändert	-
Anhang 4	03.04.2013	01.05.2014	Inhalt geändert	-



Anhang 1: Schulanlagen

(Stand 1. August 2013)

A. Benützungsgebühren Schulanlagen (Turnhallen, Aussenanlagen, Schulräume, Kindergärten, familien- und schulergänzende Betreuungseinrichtungen; Preise in Fr.)

	Bis 1.5h	Bis 3h	Bis 4.5h	Bis 6h	Bis 9h	Ganzer Tag	Wöchentlich 90 Minuten / Jahr	Wöchentlich 80 Minuten / Jahr
SCHULZIMMER / KINDERGARTEN / BETREUUNGS-EINRICHTUNGEN	21	37	53	66	79	95	420	-
ZUSÄTZLICHE INFRASTRUKTUR (Beamer, usw.)	20 (pauschal)			40 (pauschal)			200	-
SINGSAAL	32	56	79	99	119	142	630	-
SCHULKÜCHE / WERKSTATT/ HANDARBEITSZIMMER	42	74	105	131	158	189	840	-
KELLERRAUM	Kellerräume werden nur monatlich vermietet. Tarif pro m ² und Jahr: Fr. 50							
KLEINTURNHALLE*	32	56	79	99	119	142	630	560
EINFACHTURNHALLE	42	74	105	131	158	189	840	747
DOPPELTURNHALLE	57	100	143	179	215	259	1144	1016
DREIFACHTURNHALLE	70	123	176	220	264	330	1408	1252
MEHRZWECKHALLE	Mehrzweckhallen werden bei einer Nutzung ohne zusätzliche Dienstleistungen je nach Grösse gleich wie die Turnhallen behandelt. Werden zusätzliche Dienstleistungen (z. B. Stühle, Tische) in Anspruch genommen, werden diese gemäss dem Gebührenreglement für Nebendienstleistungen verrechnet).							
SPIELWIESE KLEIN	42	74	105	131	158	189	840	
SPIELWIESE GROSS (ab 90x50m)	63	84	105	173	242	284	1260	
HARTPLATZ / PAUSENPLATZ	32	56	79	99	119	142	630	
GARDEROBE (ohne Benützung der Sportanlagen)	32	56	79	99	119	142	630	

* Zu den Kleinturnhallen gehören auch Sondertrainingsräume wie z.B. die Schwinghütte und Dojo's.

B. Kleinhallenbäder

	Pro 60 Min-Lektion	Ganzjährige Benützung einmal pro Woche pro 60 Minuten- Lektion
MICHAELSSCHULE	53*	1838
WÜLFINGERSTRASSE	53*	1838

* Bei kürzeren oder längeren Belegungen wird entsprechend den genauen Belegungsminuten abgerechnet.



Anhang 2: Sportanlagen

(Stand 1. August 2013)

Benützungsgebühren städtische Sportanlagen (Fussballplätze, Reitplatz, Schützenwiese und Sportpark Deutweg; Preise in Fr.)

	Bis 1.5h	Bis 3h	Bis 4.5h	Bis 6h	Bis 9h	Ganzer Tag	Saisonmiete = 1/2 Jahresmiete!	Wöchentl. 90 min / Jahr
BEACHVOLLEYBALLPLATZ	32	56	79	99	119	142	315	630
BEACHSOCCERPLATZ	63	84	105	173	242	284	630	1260
MINI PITCH ANLAGE	32	56	79	99	119	142	315	630
FUSSBALLPLATZ *	63	84	105	173	242	284	630	1260
KREUZPLATZ DEUTWEG	63	84	105	173	242	284	630	1260
HARTPLATZ, FESTPLATZ DEUTWEG	32	56	79	99	119	142	315	630
HAUPTPLATZ DEUTWEG**	63	84	105	173	242	284	630	1260
LEICHTATHLETIKRUNDBAHN DEUTWEG**	63	84	105	173	242	284	630	1260
TRIBÜNE DEUTWEG	63	84	105	173	242	284		
LEICHTATHLETIKANLAGE DEUTWEG** (Hauptplatz, LA Rundbahn, Hartplatz, Tribüne, Kreuzplatz)	284	392	499	793	1087	1276		
THEORIERAUM	32	56	79	99	119	142	315	630
KLEINTURNHALLE***	32	56	79	99	119	142	315	630
REITPLATZ ALLMEND	63	84	105	173	242	284	630	1260
GARDEROBE (ohne Benützung der Sportanlagen)	32	56	79	99	119	142	315	630

* Die Miete der städtischen Fussballplätze ist mit einem eigenen Vertrag mit dem Städtischen Fussballverband geregelt.

** Für Veranstaltungen/Spiele muss die Tribüne dazu gemietet werden!

*** Zu den Kleinturnhallen gehören auch Sondertrainingsräume wie z.B. die Schwinghütte und Dojo's.



Anhang 3: Einzeleintritte für Sportanlagen

(Stand 1. Mai 2013)

1. Hallen- und Freibad Geiselweid und Quartierbäder (Preise pro Person in Fr.)

a. Einzelpersonen:	
Erwachsene	8.00
Kinder	4.00
*10er Abonnement Erwachsene	72.00
*10er Abonnement Kinder	36.00
b. Gruppen (mind. 10 Pers.):	
Erwachsene	7.20
Kinder	3.60

2. Eissportanlage Deutweg (Preise in Fr.)

a. Einzelpersonen:	
Erwachsene	8.00
Kinder	4.00
Zuschauer/innen (nur erwachsene Begleitpersonen)	2.50
*10er Abonnement Erwachsene	72.00
*10er Abonnement Kinder	36.00
b. Gruppen (mind. 10 Pers.):	
Erwachsene	7.20
Kinder	3.60

3. Sauna (Preise in Fr.)

Sauna Geiselweid (inkl. Hallenbad)	18.00
Sauna Wülflingen (inkl. Dampfbad)	18.00
Sauna Wolfensberg und Töss	14.00
*10er Abonnement Sauna Geiselweid, Wülflingen	162.00
*10er Abonnement Sauna Wolfensberg und Töss	126.00

* 10er Abonnemente haben eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.



Anhang 4: Sportpass-Tarife

(Stand 1. Mai 2013)

1. Arten

Sportpass Basis:	Freier Eintritt in Hallen- und Freibad Geiselsweid, Freibäder Oberwinterthur, Töss, Wolfensberg, Wülflingen, Eishalle Deutweg sowie weitere Angebote der umliegenden Gemeinden. ¹¹
Sportpass Relax:	Wie Basis, plus städtische Saunen.
Sportpass Trend:	Wie Basis, plus Block.
Sportpass Total:	Wie Basis, plus städtische Saunen und Block.

2. Preise (in Franken)

Dauer	Erhältlich für	Sportpass Basis	Sportpass Relax		Sportpass Trend	Sportpass Total
			2013	2014		
1 Monat	Erwachsene	46	96	107	119	143
	Jugendliche	34	74	82	89	109
	Kinder	23	47	53	59	75
5 Monate	Erwachsene	118	251	280	313	376
	Jugendliche	88	189	210	235	282
	Kinder	59	126	140	156	188
1 Jahr	Erwachsene	206	435	485	537	653
	Jugendliche	154	327	365	402	494
	Kinder	103	218	243	269	327
Familie* 1 Jahr	1 Elternteil	206	435	485	537	653
	Partne- rin/Partner	154	327	365	402	494
	Kind bis 16 Jahren	51	110	123	134	167
Inkognito 1 Jahr	unpersönlich	333				999

* Als Familie gelten mindestens zwei im selben Haushalt wohnende Personen. Davon muss mindestens eine im Kindesalter sein.

Die Alterskategorien richten sich nach dem Geburtsdatum. Es werden die folgenden Kategorien geführt:

- Kleinkinder: bis zum 6. Geburtstag; gratis¹,
- Kinder: ab dem 6. Geburtstag bis zum 16. Geburtstag,
- Jugendliche: ab dem 16. Geburtstag bis zum 25. Geburtstag,
- Erwachsene: ab dem 25. Geburtstag.